

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

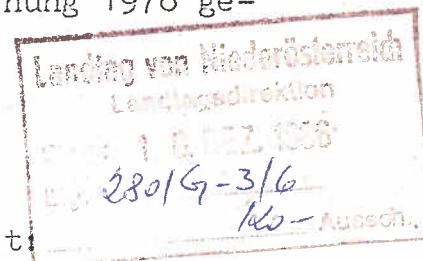
II/1-1004/199-36

Bearbeiter 63 57 11  
Dr. Schilk Dw 2520  
Weißkircher Dw 2578

9. Dez. 1986

Betrifft  
Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 ge-  
ändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag !



Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden notwendige Änderungen (Klarstellungen) auf dem Gebiete des Besoldungsrechtes vorgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z. 1 (§ 6):

Dies betrifft die richtige Zitierung eines Bundesgesetzes.

Zu Art.I Z.2 und 3 (§ 7):

Durch die Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes ist eine Änderung der Zitierung notwendig; es erfolgt eine textliche Anpassung an § 68 Abs. 14 lit.c DPL 1972.

Zu Art.I Z. 4 und 5 (§ 8):

Wie in der dem NÖ Landtag zur Beschlußfassung bereits vorgelegten DPL-Novelle beabsichtigt ist, so soll auch hier zu den bei einer Legalzession geltend gemachten Leistungen ebenfalls die Familienbeihilfe, die im Falle der Selbstträgerschaft aus Gemeindemitteln flüssiggemacht wird, zählen.

Zu Art.I Z.6 (§ 9):

Da nur der Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gleichzeitig mit den monatlichen Bezügen im vorhinein ausbezahlt werden kann, hat die Zitierung des § 44a zu erfolgen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 14):

Mit der 11.GBDO-Novelle wurden die Bestimmungen über die Beschreibung des Gemeindebeamten geändert; es wurden neue Kalküle eingeführt (siehe § 18 GBDO). Eine Anpassung des § 14 GBGO an die zitierte GBDO-Bestimmung ist erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

